



Kundmachung im elektronischen Amtsblatt
der Bezirkshauptmannschaft Gmunden
Esplanade 10
4810 Gmunden

Bearbeiter/-in: Thomas Reiter
Tel: (+43 7612) 792-63515
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 19.03.2026

**Landes-Immobilien GmbH, Linz;
Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage auf dem
Gst.-Nr. 208/55, Katastralgemeinde Oberlangbath,
Marktgemeinde Ebensee am Traunsee;
Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Landes-Immobilien GmbH, 4020 Linz, Bahnhofplatz 1, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von Dr. Peter Baumgartner, Ingenieurbüro für Geologie, 4801 Traunkirchen, Hofhalt 9, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Gst.-Nr. 208/55, Katastralgemeinde Oberlangbath, zum Zwecke der Trink- und Nutzwasserversorgung der Liegenschaft 4802 Ebensee am Traunsee, Langbathsee 3 (Langbathsee „Seestüberl“), angesucht.

Das Maß der Wasserbenutzung wurde mit max. 0,17 l/s bzw. 2,1 m³/h bzw. 15 m³/d bzw. 3.000 m³/a, beantragt.

Die Projektunterlagen beinhalten zudem einen Schutzgebietsvorschlag, welcher die Einrichtung eines 3-zonigen Schutzgebietes, bestehend aus einer Schutzzone I (Fassungszone), einer Schutzzone II (engere Schutzzone) und einer Schutzzone III (weitere Schutzzone) vorsieht. Durch die im Schutzgebietsvorschlag ausgewiesenen Schutzzone werden folgende Grundstücke in der Katastralgemeinde Oberlangbath berührt bzw. in Anspruch genommen:

- Schutzzone I: Gst.-Nr. 208/55;
- Schutzzone II: Gst.-Nr. 256/2, 208/55 und 208/56;
- Schutzzone III: 208/1, 208/6, 222, 256/1 und 284;

Im Zuge des Vorprüfungsverfahrens teilte der Amtssachverständige für Hydrogeologie in seiner Stellungnahme vom 14.08.2025, GZ: BHGMWA-2024-444287/15-WJ, mit, dass die Schutzgebietsgröße sowie die inhaltlichen Schutzanordnungen in Form von Ge- und Verboten im Rahmen der mündlichen Verhandlung von Amts wegen festgelegt werden.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: 4802 Ebensee am Traunsee, Langbathsee 3	
Datum: Donnerstag, 09.04.2026	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen beim Marktgemeindeamt Ebensee am Traunsee während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebensee am Traunsee
- durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (zu finden: www.bh-gmunden.gv.at unter der Rubrik „Bürgerservice – Amtstafel“)

kundgemacht.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte sowie Personen mit rechtmäßig ausgeübten Wassernutzungen und Nutzungsbefugnissen (bitte entsprechende Unterlagen, zB Urkunden, Wasserbuchauszüge etc., als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie

die sonstigen Beteiligten gelten die Kundmachung der mündlichen Verhandlung an der Amtstafel der Gemeinde und die Verlautbarung der mündlichen Verhandlung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Ladung.

Die berührten Grundeigentümer werden ersucht, bereits vor der mündlichen Verhandlung in die aufliegenden Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und sich ein Bild über die geplanten Anlagen zu verschaffen, um Verzögerungen bei der mündlichen Verhandlung zu vermeiden.

Die Marktgemeinde Ebensee am Traunsee wird ersucht,

- a) an der Verhandlung teilzunehmen und die Bürgermeisterin oder einen befugten Vertreter zu entsenden,
- a) eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen,
- b) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden,
- c) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025 sowie §§ 10 bis 14, 21, 30c, 34, 50, 98, 102, 104a, 105, 107 und 111 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Thomas Reiter

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.